

(2) Andere Personen, denen die Vornahme medizinischer Untersuchungen und Behandlungen gestattet ist, haben bei Erscheinungen oder Feststellungen, die auf eine übertragbare Krankheit schließen lassen, die Untersuchung durch einen approbierten Arzt unverzüglich zu veranlassen.

(3) In besonders festgelegten Fällen und unter bestimmten Voraussetzungen können im Abs. 2 genannte Personen mit der Vornahme einzelner Untersuchungs- oder Behandlungsmaßnahmen beauftragt werden.

§ 27

Jede Person, der bekannt ist, daß sie an einer übertragbaren Krankheit erkrankt ist oder daß bei ihr ein Krankheitsverdacht, eine Ansteckung oder der Verdacht einer solchen vorliegt, zu deren Meldung sie verpflichtet ist, hat sich unverzüglich ärztlich untersuchen und gegebenenfalls behandeln zu lassen und sich den Nachuntersuchungen und Nachbehandlungen zu unterziehen. Erziehungsberechtigte oder Personen, denen die Sorge für Minderjährige obliegt, sind dafür verantwortlich, daß diesen Verpflichtungen entsprochen wird.

§ 28

(1) Wird ein Arzt zu einer Person gerufen oder von ihr aufgesucht, bei der Verdacht auf eine übertragbare Krankheit besteht, ist die Untersuchung vordringlich, spätestens innerhalb eines Zeitraumes von 24 Stunden, vorzunehmen bzw. zu veranlassen.

(2) Der Arzt hat

- a) die in ärztlicher Behandlung und Überwachung stehenden Personen über das notwendige Verhalten und die Verpflichtungen bei Aufnahme einer Behandlung, bei Ansteckungsfähigkeit und nach Beseitigung der Ansteckungsfähigkeit zu belehren und, soweit vorgeschrieben, ihnen ein Merkblatt auszuhändigen bzw. aushändigen zu lassen,
- b) den Kranken oder Krankheitsverdächtigen eingehend über die mögliche Ansteckungsquelle sowie über die Personen, die von ihm angesteckt sein können, zu befragen,
- c) bei Feststellung einer übertragbaren Krankheit, des Krankheitsverdachts, der Ansteckung oder eines im Zusammenhang mit einer übertragbaren Krankheit eingetretenen Todesfalles notwendige vorläufige Sofortmaßnahmen zur Verhütung der Weiterverbreitung der Krankheit zu treffen bzw. zu veranlassen und zweckdienliche Feststellungen zu machen; im Todesfall ist die Leichenöffnung vordringlich zu veranlassen,
- d) bei Ansteckungsfähigkeit die Person des Ansteckenden und, soweit erforderlich, die Gefahren der Ansteckung und Weiterverbreitung den Personen in der Umgebung des Ansteckenden mitzuteilen und Hinweise auf notwendige Verhaltensmaßnahmen zu geben.

(3) Jeder behandelnde Arzt ist verpflichtet, dem Leiter der Hygieneinspektion auf Verlangen zweckdien-

liche Auskunft zu geben und erforderliche Unterlagen über die Untersuchung, die von ihm festgestellten Befunde, die ärztliche Behandlung und die von ihm getroffenen Maßnahmen zur Verfügung zu stellen. Er hat Weisungen und Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten zu beachten und zu unterstützen.

§ 29

(1) Die in ärztlicher Behandlung und Überwachung stehenden Personen sind verpflichtet:

- a) alle ärztlichen Anordnungen, Untersuchungs- und Behandlungsmaßnahmen zu befolgen sowie sachdienliche Auskünfte zu geben und den Maßnahmen, die der Arzt zu treffen hat, nachzukommen,
- b) bei der Feststellung jeder Person, die ihn angesteckt haben oder die von ihm angesteckt sein könnte, zumutbare Hilfe zu leisten,
- c) auf Verlangen des Arztes die Untersuchung oder Behandlung nachzuweisen,
- d) bei jeder Inanspruchnahme ärztlicher Hilfe oder Beratung die Ansteckungsmöglichkeit oder den Krankheitsverdacht zu offenbaren.

(2) Jeder Erkrankte, Krankheitsverdächtige oder Ansteckende hat den Wechsel seines Aufenthaltsortes, der Wohnung, des Arbeitsplatzes oder die Aufnahme in eine Gemeinschaft, in der Personen gemeinsam leben oder sich aufhalten, unverzüglich der Kreis-Hygieneinspektion mitzuteilen, wenn er nach Art der Krankheit durch einen Arzt gemäß § 28 Abs. 2 Buchst. a oder durch die zuständige Kreis-Hygieneinspektion dazu verpflichtet wurde.

§ 30

(1) Der Minister für Gesundheitswesen regelt, bei welchen übertragbaren Krankheiten eine Einweisung Kranker, Krankheitsverdächtiger oder Ansteckender in Krankenhausbehandlung zu erfolgen hat und unter welchen Voraussetzungen eine Entlassung erfolgen darf.

(2) Die sofortige Einweisung in ein geeignetes Krankenhaus hat zu erfolgen bzw. eine Entlassung ist nicht vorzunehmen, wenn dies zur Sicherung der Untersuchung und Behandlung, von Feststellungen und Schutzmaßnahmen, insbesondere zur Vorbeugung der Weiterverbreitung von Krankheiten, erforderlich ist.

§ 31

Rehabilitation

Die gesundheitliche Betreuung, die Unterstützung durch soziale Maßnahmen und sonstige Hilfen müssen darauf gerichtet sein, die volle Gesundheit und Lebensfreude der Erkrankten und Ansteckenden soweit als möglich wiederherzustellen und sie in das tätige Leben zurückzuführen.